

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 14.

(Ausgegeben den 11. Juni 1856.)

24. Regierungsverordnung,

die Abgabe von Tänzen in geschlossenen Gesellschaften und in Privathäusern

betreffend.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen und Zweifeln, welche rücksichtlich der Abgabepflicht von den in geschlossenen Gesellschaften und Privathäusern zu veranstaltenden Tanzvergünstigungen hie und da obwalten, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Tänze in Privathäusern, von deren Bewohnern lediglich zum Zwecke gefelligen Vergnügens ihrer einzuladenden Gäste veranstaltet, können beliebig an jedem, nicht in die Fasten- und Adventszeit fallenden Tage, abgehalten werden, jedoch mit Ausnahme der Tage vor kirchlichen Festen, und unterliegen weder der Entrichtung der Tanzabgabe, noch einer gesetzlichen Beschränkung.

§. 2.

Geschlossene Gesellschaften haben in jedem Falle die bestehende Tanzabgabe (cf. die Regierungsbekanntmachung vom 20. Dezember 1852, Stück Nr. 16 der Gesetzsammlung ej. a.) zu entrichten.

Von der gesetzlichen Beschränkung rücksichtlich der Wahl des Tags, wegen dessen jedoch die Bestimmung §. 1. ebenfalls einzuhalten ist, und der Schlafzeit, ist eine Gesellschaft nur dann befreit und an Einholung Landesherrlicher Dispensation nicht gebunden, wenn der Ball von ihr in einem ihr selbst gehörigen Gesellschaftelocale gegeben wird.

Hat aber die Gesellschaft kein eignes Local, und tritt somit die Verpflichtung zur Ausübung der Tanzabgabe ein, so ist dieselbe vom Vorstände der Gesellschaft